

## PRÜFUNGSORDNUNG über die

### **Berufsprüfung für Archäologische Grabungstechnikerinnen / Archäologische Grabungstechniker**

Vom 15. November 2010

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

#### **1 ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um eine archäologische Untersuchung (Prospektion, Ausgrabung, Bauuntersuchung etc.) in technischer Hinsicht selbständig zu leiten und die Verantwortung sowohl gegenüber Untergebenen als auch gegenüber Vorgesetzten zu übernehmen.

Sie sind fähig:

- a. die fachlichen, bau- und vermessungstechnischen Unterlagen zu beschaffen, die voraussehbaren Kosten zu kalkulieren, den Werkplatz einzurichten.
- b. die Arbeitsabläufe und Vorgehensweise auf dem Werkplatz zu definieren und ein unterschiedlich zusammengesetztes Team zu führen.
- c. die Strukturen zu erkennen und zu interpretieren, die den Strukturen angemessene Vorgehensweise zu bestimmen und das entsprechende Werkzeug einzusetzen.
- d. die Entstehung der Strukturen zu rekonstruieren. Dazu gehört die Fähigkeit, in drei Dimensionen zu denken und Zusammenhänge zu erkennen und festzuhalten.
- e. die den Strukturen angemessene Dokumentationstiefe zu bestimmen und die Ausführung durch Dritte zu überprüfen. Dazu sind fundierte Kenntnisse in Vermessungstechnik, Zeichnen und Fotografieren sowie die Fähigkeit nötig, das Gesehene in Wort und Schrift präzise festzuhalten.
- f. die Funde sachgerecht zu bergen und bis zur Übergabe an die weitere Bearbeitungsstufe aufzubewahren.
- g. nach Massgabe der jeweils gültigen fachlichen Kriterien Materialproben für weitergehende Untersuchungen durch Nachbarwissenschaften zu nehmen.
- h. auf der Basis breiter archäologischer Grundkenntnisse Strukturen und Funde hinsichtlich Funktion und Datierung so weit einzuordnen, wie es für die Wahl des weiteren Vorgehens nötig ist.
- i. die rechtlichen Grundlagen der archäologischen Arbeit, das Personalrecht und die auf entsprechenden Werkplätzen gültigen Sicherheitsbestimmungen anzuwenden und Erste Hilfe zu leisten.

##### **1.2 Trägerschaft**

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA)

Vereinigung des Archäologisch-Technischen Grabungspersonals (VATG)

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen und wird für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Je 3 Mitglieder werden von den Jahresversammlungen des KSKA und des VATG sowie je ein Mitglied von der Archäologie Schweiz und dem International Council of Museums Schweiz gewählt.

2.12 Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist zwingend darauf zu achten, dass die wesentlichen Fachrichtungen vertreten sind (Urgeschichte, römische Archäologie sowie Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit).

2.13 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen zumindest in der „archäologie schweiz“ und im „Mitteilungsblatt VATG“ ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse sowie allfällige weitere Ausweise über besuchte Fachschulen und Kurse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

#### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen Grundbildung, ein Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und seit mindestens 4 Jahren vollzeitlich bei archäologischen Untersuchungen mitarbeitet; oder
  - b) ein Berufsattest einer 2-jährigen Grundbildung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und seit mindestens 6 Jahren vollzeitlich bei archäologischen Untersuchungen mitarbeitet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

#### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr innert 30 Tagen nach Erhalt des Zulassungsentscheides. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Die Prüfung wird alle drei Jahre durchgeführt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen zugeteilte Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivildienst- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder ein Dozent der betreffenden vorbereitenden Kurse, beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder ein Dozent der betreffenden vorbereitenden Kurse, nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Für die praktischen Prüfungen wird den Kandidierenden von der Prüfungskommission eine persönliche Expertin oder ein persönlicher Experte zugeteilt, die oder der aus derselben Fachrichtung wie die Kandidatin bzw. der Kandidat stammt. Während drei nicht aufeinanderfolgender Tage beobachten und befragen diese die ihnen zugeteilten Kandidierenden. Am dritten Tag sind zwei zusätzliche Experten anwesend, die die persönliche Expertin oder der persönliche Experte über ihre bzw. seine Beurteilung orientiert. Gemeinsam legen sie dann die Note fest.
- 4.45 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte (der letzten fünf Jahre), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte (der letzten fünf Jahre), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.
- 4.53 Die Mitglieder der Prüfungskommission, die gleichzeitig Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sind, treten bei der Validierung ihrer Noten in den Ausstand.

### **5 PRÜFUNG**

#### **5.1 Prüfungsteile**

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Feldarbeit I	praktisch	6 h
2 Feldarbeit II	praktisch	9 h
3 Feldarbeit III	praktisch	11 h
4 Fachkenntnisse I	schriftlich mündlich	1.5 h 1 h
5 Fachkenntnisse II	schriftlich	7 h
6 Fachkenntnisse III	schriftlich	3 h
7 Geschäftskunde	schriftlich	1.5 h
Total		40 h

Feldarbeit I: Vorbereitung, Führung und Organisation, Vermessung.

Feldarbeit II: Fotografie, Zeichnen, Fundbergung und –lagerung, Probenentnahme.

Feldarbeit III: Beschreibende Dokumentation, Befundansprache und –interpretation, Berichterstattung.

Fachkenntnisse I: Archäologische Fachkenntnisse, Nachbarwissenschaften, Fundbergung und –lagerung.

Fachkenntnisse II: Vermessung, Fotografie, Zeichnen.

Fachkenntnisse III: Befundanalyse, Befundinterpretation, Beschreibung von Funden und Befunden.

Geschäftskunde: Organisation und Kalkulation, gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Erste Hilfe, EDV.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote und die Noten der Prüfungsteile 1, 2 und 3 mindestens 4.0 betragen;
- b) höchstens die Note eines Prüfungsteils unter 4.0 liegt;
- c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 ist.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
  - das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die erste Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Wenn jedoch einer der Prüfungsteile 1 bis 3 mit einer ungenügenden Note bewertet wurde, so umfasst die Wiederholungsprüfung stets die Prüfungsteile 1 bis 3. Die zweite Wiederholungsprüfung bezieht sich auf alle Prüfungsteile der ersten Wiederholungsprüfung.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Archäologische Grabungstechnikerin/Archäologischer Grabungstechniker mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Technicienne / Technicien de fouilles archéologiques avec brevet fédéral**
  - **Tecnica / Tecnico di scavo archeologico con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird Archaeological Excavation Technician with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Die Prüfungskommission legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 30. August 1995 über die Berufsprüfung für Archäologische Grabungstechnikerin / Archäologischer Grabungstechniker wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 30. August 1995 erhalten an der nächsten oder übernächsten Prüfung Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung nach der vorliegenden Prüfungsordnung. Der Umfang der Wiederholungsprüfung richtet sich nach Ziff. 6.52.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

## **10 ERLASS**

Basel, den 03. November 2010

Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen KSKA  
Der Präsident:

Vereinigung des Archäologisch-Technischen Grabungspersonals VATG  
Der Präsident:

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, den 15. November 2010

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE  
Die Direktorin:

Prof. Dr. Ursula Renold



Prüfungsordnung  
über die Berufsprüfung für Archäologische Grabungstechnikerinnen /  
Archäologische Grabungstechniker

Änderung vom **1 2. JAN. 2012**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom  
13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 15. November 2010 über die Berufsprüfung für  
Archäologische Grabungstechnikerinnen / Archäologische Grabungstechniker wird  
wie folgt geändert:

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Feldarbeit I	praktisch	6 h
2 Feldarbeit II	praktisch	9 h
3 Feldarbeit III	praktisch	11 h
4 Fachkenntnisse I	schriftlich	3.5 h
	mündlich	1 h
5 Fachkenntnisse II	schriftlich	5 h
6 Fachkenntnisse III	schriftlich	3 h
7 Geschäftskunde	schriftlich	1.5 h
	Total	40 h

Feldarbeit I: Vorbereitung, Führung und Organisation, Vermessung.

Feldarbeit II: Fotografie, Zeichnen, Fundbergung und –lagerung,  
Probenentnahme.

Feldarbeit III: Beschreibende Dokumentation, Befundansprache und  
–interpretation, Berichterstattung.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

Fachkenntnisse I: Archäologische Fachkenntnisse, Nachbarwissenschaften, Fundbergung und –lagerung.  
Fachkenntnisse II: Vermessung, Fotografie, Zeichnen.  
Fachkenntnisse III: Befundanalyse, Befundinterpretation, Beschreibung von Funden und Befunden.  
Geschäftskunde: Organisation und Kalkulation, gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Erste Hilfe, EDV.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

Basel, den 13. Oktober 2011

Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen KSKA  
Der Präsident:

Vereinigung des Archäologisch-Technischen Grabungspersonals VATG  
Der Präsident:

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **12. JAN. 2012**

Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie  
Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold

**Prüfungsordnung  
über die Berufsprüfung für Archäologische Grabungstechnikerinnen /  
Archäologische Grabungstechniker**

Änderung vom **18. SEP. 2013**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom  
13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 12. Januar 2012 über die Berufsprüfung für  
Archäologische Grabungstechnikerinnen / Archäologische Grabungstechniker wird  
wie folgt geändert:

Ziff.3.31 der Prüfungsordnung wird ergänzt mit Bst. c:

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

und

c) den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er oder sie die praktische Prüfung bei  
einem archäologischen Betrieb durchführen kann.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation in Kraft.

Luzern/Augst, den

Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen KSKA  
Der Präsident:

11. Juni 2013



Vereinigung des Archäologisch-Technischen Grabungspersonals VATG  
Die Präsidentin:

10. Juni 2013



Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **18. SEP. 2013**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF



Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung

**Prüfungsordnung  
über die Berufsprüfung für Archäologische  
Grabungstechnikerinnen / Archäologische Grabungstechniker**

**Änderung vom 09. OKT. 2017**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom  
13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 15. November 2010 über die Berufsprüfung für Archäologische  
Grabungstechnikerinnen / Archäologische Grabungstechniker wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT» ersetzt durch  
«Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI».*

---

<sup>1</sup> SR 412.10

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende Teile und dauert:

<b>Prüfungsteil</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Zeit</b>
<b>1 Praktische Feldarbeit I</b>	praktisch	4 Std.
1.1 Vorbereitung	praktisch	
1.2 Führung und Organisation	praktisch	
<b>2 Praktische Feldarbeit II</b>	praktisch	10 Std.
2.1 Fotografie	praktisch	
2.2 Zeichnen	praktisch	
2.3 Vermessung	praktisch	
<b>3 Praktische Feldarbeit III</b>	praktisch	10 Std.
3.1 Beschreibende Dokumentation	praktisch	
3.2 Befundansprache – und interpretation	praktisch	
3.3 Berichterstattung	praktisch	
<b>4 Praktische Feldarbeit IV</b>	praktisch	2 Std.
4.1 Nachbarwissenschaften	praktisch	
4.2 Fundbergung – und lagerung	praktisch	
4.3 Probenentnahme	praktisch	
<b>5 Fachkenntnisse I</b>	schriftlich	1.5 Std.
5.1 Organisation und Kalkulation	schriftlich	
5.2 Gesetzliche Vorschriften	schriftlich	
5.3 Sicherheitsbestimmungen u. Erste Hilfe	schriftlich	
5.4 EDV	schriftlich	
<b>6 Fachkenntnisse II</b>	schriftlich	7 Std.
6.1 Fotografie	schriftlich	
6.2 Zeichnen	schriftlich	
6.3 Vermessung	schriftlich	
<b>7 Fachkenntnisse III</b>	schriftlich	3 Std.
7.1 Befundanalyse	schriftlich	
7.2 Befundinterpretation	schriftlich	
7.3 Beschreibung v. Funden u. Befunden	schriftlich	
<b>8 Fachkenntnisse IV</b>	schriftlich	1.5 Std.
8.1 Arch. Fachkenntnisse	schriftlich	
8.2 Arch. Fachkenntnisse	mündlich	1 Std.
8.3 Nachbarwissenschaften	schriftlich	
8.4 Fundbergung - u. lagerung	schriftlich	
<b>Total</b>		<b>40 Std.</b>

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote und die Noten der Prüfungsteile 1, 2, 3 und 4 mindestens 4.0 betragen;
- b) die Positionsnoten der Prüfungsteile 2 und 3 mindestens 4.0 betragen;
- c) höchstens die Note eines Prüfungsteils unter 4.0 liegt;
- d) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 ist.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- (...)
- (...)
- **Tecnico di scavo archeologico con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Archaeological Excavation Technician, Federal Diploma of Higher Education**



II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Chur / Bern, den

18.09.17

Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Archäologen KSKA

Der Präsident:



Vereinigung des Archäologisch – Technischen Grabungspersonals VATG

Der Präsident:



Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **09. OKT. 2017**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

**Prüfungsordnung  
über die Berufsprüfung für Archäologische  
Grabungstechnikerinnen / Archäologische Grabungstechniker**

**Änderung vom 08. JAN. 2019**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom  
13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 15. November 2010 über die Berufsprüfung für Archäologische  
Grabungstechnikerinnen / Archäologische Grabungstechniker wird wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> SR 412.10

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
<b>1</b>	<b>Praktische Feldarbeit I</b>	praktisch	4 Std.
1.1	Vorbereitung	praktisch	
1.2	Führung und Organisation	praktisch	
<b>2</b>	<b>Praktische Feldarbeit II</b>	praktisch	10 Std.
2.1	Fotografie	praktisch	
2.2	Zeichnen	praktisch	
2.3	Vermessung	praktisch	
<b>3</b>	<b>Praktische Feldarbeit III</b>	praktisch	10 Std.
3.1	Beschreibende Dokumentation	praktisch	
3.2	Befundansprache – und interpretation	praktisch	
3.3	Berichterstattung	praktisch	
<b>4</b>	<b>Praktische Feldarbeit IV</b>	praktisch	2 Std.
4.1	Nachbarwissenschaften	praktisch	
4.2	Fundbergung – und lagerung	praktisch	
4.3	Probenentnahme	praktisch	
<b>5</b>	<b>Fachkenntnisse I</b>	schriftlich	1.5 Std.
5.1	Organisation und Kalkulation	schriftlich	
5.2	Gesetzliche Vorschriften	schriftlich	
5.3	Sicherheitsbestimmungen u. Erste Hilfe	schriftlich	
5.4	EDV	schriftlich	
<b>6</b>	<b>Fachkenntnisse II</b>	schriftlich	5 Std.
6.1	Fotografie	schriftlich	
6.2	Zeichnen	schriftlich	
6.3	Vermessung	schriftlich	
<b>7</b>	<b>Fachkenntnisse III</b>	schriftlich	3 Std.
7.1	Befundanalyse	schriftlich	
7.2	Befundinterpretation	schriftlich	
7.3	Beschreibung v. Funden u. Befunden	schriftlich	
<b>8</b>	<b>Fachkenntnisse IV</b>	schriftlich	3.5 Std.
8.1	Arch. Fachkenntnisse	schriftlich	
8.2	Arch. Fachkenntnisse	mündlich	1 Std.
8.3	Nachbarwissenschaften	schriftlich	
8.4	Fundbergung - u. lagerung	schriftlich	
<b>Total</b>			<b>40 Std.</b>

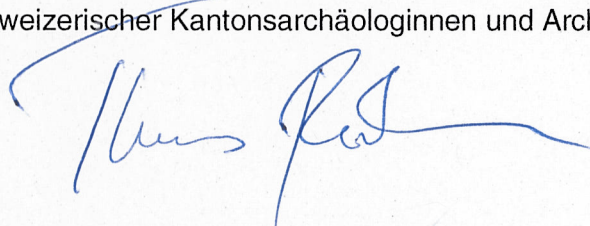
II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Chur / Bern, den 23.11.2018 / 03.12.18

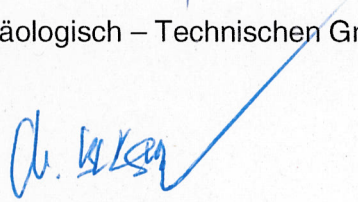
Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Archäologen KSKA

Der Präsident:



Vereinigung des Archäologisch – Technischen Grabungspersonals VATG

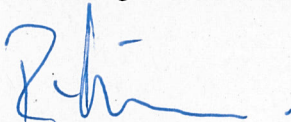
Der Präsident:



Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 08. JAN 2019

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung